



Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Über

AL 5  
Herrn Dr. Krämer

an

Redaktion „Amtsblatt“

**Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Papst-Benedikt-XVI.-Platz  
83278 Traunstein

**Sachbearbeiter/in:**

Reinhard Kurz-Hörterer  
Telefon: +49 861 58-621  
Fax: +49 861 58-9621  
Reinhard.Kurz-  
Hoerterer@traunstein.bayern

**Geschäftszeichen:**

5.342-7512-240015

**Zimmer-Nr.:** A 1.33

**Datum:**

Traunstein, 29.05.2024

**Vollzug des Jagdrechts;  
Aufhebung der Schonzeit vom 1. April bis 15. Juni für Jungvogelschwärme der Rabenkrähe  
im Landkreis Traunstein**

Anlagen: 1 Kartenauszug Vogelschutzgebiete  
1 Kartenauszug Naturschutzgebiete  
1 Kartenauszug Wiesenbrütergebiete

Das Landratsamt Traunstein erlässt als untere Jagdbehörde gemäß Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG), Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG und Art. 52 Abs. 3 BayJG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 35 Satz 2 BayVwVfG folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Schonzeit für nicht am Brut- und Aufzuchtgeschehen beteiligte Jungvogelschwärme der Rabenkrähe wird für den Zeitraum vom 1. April bis 15. Juni des jeweiligen Jahres aufgehoben.
2. Die Bereiche der Naturschutzgebiete und Vogelschutz-Gebiete (SPA)
  - Vogelschutzgebiet 7744-471 „Salzach und Inn“



**Postanschrift:** Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

**Bankverbindung:** Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST

**Öffnungszeiten:** Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

**Informationen zur Datenverarbeitung** und den diesbezüglichen Rechten finden Sie unter [www.traunstein.com/datenschutz](http://www.traunstein.com/datenschutz).



- Vogelschutzgebiet 8040-471 „Moorgebiet von Eggstätt-Hemhof bis Seeon“
  - Vogelschutzgebiet 8140-471 „Chiemseegebiet mit Alz“
  - Vogelschutzgebiet 8141-471 „Moore südlich des Chiemsees“
  - Vogelschutzgebiet 8239-401 „Geiglstein“
  - Vogelschutzgebiet 8241-401 „Östliche Chiemgauer Alpen“
- 
- Naturschutzgebiet „Bergener Moos“
  - Naturschutzgebiet „Sossauer Filz und Wildmoos“
  - Naturschutzgebiet „Östliche Chiemgauer Alpen“
  - Naturschutzgebiet „Mündung der Tiroler Achen“
  - Naturschutzgebiet „Süssener und Lanzinger Moos“
  - Naturschutzgebiet „Mettenhamer Filz“
  - Naturschutzgebiet „Schönramer Moor“
  - Naturschutzgebiet „Durchburchstal der Tiroler Ache“
  - Naturschutzgebiet „Seeoner Seen“
  - Naturschutzgebiet „Endmoränenweiher südlich Asten“
  - Naturschutzgebiet „Hacken und Rottauer Filz“
  - Naturschutzgebiet „Geiglstein“
  - Naturschutzgebiet „Kendlmühlfilzen“

sind von der unter Ziff. 1 verfügbaren Schonzeitaufhebung ausgenommen. In diesen Gebieten sind alle jagdlichen Handlungen verboten, die den jeweiligen Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Gebiets beeinträchtigen könnten.

Die als Anlage beigefügten Kartenauszüge zu Vogelschutz-, Naturschutz- und Wiesenbrütergebieten im Landkreis Traunstein sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Bejagt werden dürfen nur Rabenkrähen die sich in Jungvogelschwärmen (Jungrabenverbänden) aufhalten.  
Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt den Jagdausübungsberechtigten. Maßgebend sind die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der vorkommenden Arten und deren Brutstatus.
4. Die jagdlichen Handlungen sind mit größtmöglicher Rücksicht auf störungsempfindliche Arten durchzuführen. Insbesondere ist die Herbeiführung erheblicher Störungen, die dazu führen würden, dass Altvögel ihre Gelege länger verlassen und unbewacht und unbebrütet zurücklassen, untersagt.
5. In sensiblen Gebieten, wie Wiesenbrütergebieten und Feldvogelkulissen, darf die Jagdausübung während der Brutzeit (in der Regel von Ende Februar bis Anfang Juni)



nicht ab Einsetzen der Dämmerung erfolgen.

6. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Nebenbedingungen bleiben vorbehalten.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
8. Für Ziffer 1 dieses Bescheides wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO der sofortige Vollzug angeordnet.
9. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können nach Terminvereinbarung im Dienstgebäude des Landratsamtes Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer A 1.33, eingesehen werden.

Traunstein, den 29.05.2024

gez. Dr. Krämer



## Gründe

### I.

Der in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Schonzeitaufhebung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Bei der Unteren Jagdbehörde gehen immer mehr Mitteilungen über Schäden ein, die von sog. Jungrabenverbänden verursacht werden. Jagdgenossenschaften, betroffene Landwirte und auch der Bayerische Jagdverband haben deshalb die Aufhebung der Schonzeit für Jungvögel der Rabenkrähe (*Corvus corone*), für den Zeitraum vom 01.04. bis 15.06., beantragt. Bei den verursachten Schäden handelt sich um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen nach der Aussaat der Feldfrüchte wie Mais, Getreide, Lupinen und Sojabohnen. Bereits keimende Pflanzen werden teilweise reihenweise von den Jungraben aus dem Boden herausgezogen. Weiterhin geht es um beschädigte Siloballen und Silolagerstätten, um verunreinigte Tränken auf Pferde- und Rinderweiden und um frisch geborene Lämmer, die massiv attackiert werden und denen die Augen ausgepickt werden. Zudem werden von den Jungraben Gelege von Kiebitz und Feldlärche massiv geschädigt und dezimiert.

Vielfältigste Vergrämungsversuche der Landwirte und der Jäger haben bei den äußerst intelligenten und sehr schnell lernenden Jungraben keinen Erfolg gebracht, so dass die Bejagung von einzelnen Jungvögeln die einzige Möglichkeit für die Abwendung der Schäden darstellt.

Im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Verfahrens wurden der Kreisjagdberater für Niederwild, der Jagdbeirat des Landkreises Traunstein, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, der Bayerische Bauernverband, der Bayerische Jagdverband Kreisgruppe Traunstein, der Bund Naturschutz, die Veterinärbehörde und die Untere Naturschutzbehörde, angehört bzw. beteiligt.

Der Kreisjagdberater für Niederwild teilt mit, dass es außer Zweifel stehe, dass Rabenkrähen, die zu den Allesfressern gehören, erhebliche Schäden an frischen Saaten und Kulturen anrichten. Für den Jagdberater ist zudem der Schutz der Wiesenbrüter und der Gelege von Jungvögeln ein gewichtiges Argument für die Schonzeitaufhebung bei den Jungrabenverbänden.

Die Mitglieder des Jagdbeirats stehen einer Schonzeitaufhebung durchweg positiv gegenüber. In der Sitzung des Jagdbeirats am 06.05.2024 wurde einvernehmlich für die Aufhebung der Schonzeit gestimmt.

Das AELF Traunstein - Bereich Landwirtschaft - erklärte in seiner Stellungnahme, dass durch die Rabenkrähen ein erhebliches Schadenspotential in frisch gesäten bzw. gerade auflaufenden Mais und in anderen Saaten besteht. Durch das AELF Traunstein wird die Schonzeitverkürzung ebenfalls befürwortet.

Der Bayerische Bauernverband teilt im Schreiben vom 10.05.2024 mit, dass der vorgesehenen Schonzeitaufhebung selbstverständlich zugestimmt wird.

Der Bayerische Jagdverband – Kreisgruppe Traunstein - weist darauf hin, dass die Krähen-Plage und die Schäden durch Rabenkrähen auf landwirtschaftlichen Flächen und Kulturen leider immer mehr



zunehmen. Insbesondere durch die permanente Aufsuchung von großen Krähenschwärmen haben die landwirtschaftlichen Schäden ein unverträgliches Ausmaß erreicht. Durch die dringend notwendige Aufhebung der Schonzeit kann die Jägerschaft mit einer effektiveren Bejagung der Jungvogelschwärme zum Abbau der hohen Wildschäden besser beitragen und im Ergebnis die landwirtschaftlichen Betriebe bei der erforderlichen Schadensminimierung besser unterstützen.

Die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständige Veterinärbehörde gibt in der Stellungnahme an, dass im Hinblick auf die Verringerung des Prädationsdruckes auf Bodenbrüter und unter der Beschränkung der Bejagung von Jungvogelschwärmen keine Bedenken gegen die angedachte Schonzeitaufhebung bei den Jungrabenverbänden bestehen.

Der Bund Naturschutz hingegen lehnt die Schonzeitaufhebung für die Jagd auf Jungvogelschwärme der Rabenkrähen, mit Angabe nachfolgend genannter Gründe, ab:

Die Jungvogelschwärme bestehen aus Tieren, die kein Revier haben. Wenn eine Bejagung der Jungraben vorgenommen wird, nimmt der Bruterfolg und damit auch die Zahl der überlebenden Jungvögel mit dem Ergebnis zu, dass die Jungrabenverbände im kommenden Jahr noch größer werden und auch die Gefahr für die Bodenbrüter und die Jungvögel steigt. Wie weiter angegeben wird, sollte in der Brutzeit der Krähen keine Bejagung erfolgen. Es handelt sich um ein vom Tierschutzgesetz verbotenes sinnloses Töten. Zudem bestehe die Gefahr, dass bei Verwendung bleihaltiger Munition junge Greifvögel mit den geschossenen Tieren gefüttert werden und sich dabei vergiften. Bei der Regulierung von Rabenkrähen steigt zudem die Gefahr von Jagdunfällen, da die Schüsse in der Regel nicht von Hochsitzen aus abgegeben werden.

## II.

1. Das Landratsamt Traunstein ist als Untere Jagdbehörde nach Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG und Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG in Verbindung mit Art. 52 Abs. 3 BayJG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.
2. Rabenkrähen haben vom 16. Juli bis 14. März Jagdzeit (§ 19 Abs. 3 AV BayJG). Außerhalb der Jagdzeit ist Wild grundsätzlich zu schonen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BJagdG).
3. Nach Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG kann die Untere Jagdbehörde aus besonderen Gründen, unter anderem zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, die Schonzeit für bestimmte Gebiete aufheben.

Wie aus der Sachverhaltsdarstellung unter Nummer „I Gründe“ hervorgeht, wurden der unteren Jagdbehörde im Laufe des Erlassverfahrens unter anderem erhebliche Schäden, so etwa bei der Aussaat der Feldfrüchte wie Mais, Getreide und Soja, geplünderte Kibitzgelege, aufgepickte Siloballen und Silolagerstätten gemeldet. Derartige Schadensfälle waren aber auch bereits vor der Beantragung einer Schonzeitaufhebung bekannt. Auch das AELF Traunstein – Bereich Landwirtschaft - erklärte in seiner Stellungnahme, dass durch die Rabenkrähe ein erhebliches Schadenspotential im frisch gesäten bzw. gerade auflaufenden Mais besteht. Wie wissenschaftlich nachgewiesen ist, gehen die Rabenkrähen einem ausgeprägten Spieltrieb nach,



**Postanschrift:** Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

**Bankverbindung:** Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST

**Öffnungszeiten:** Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

**Informationen zur Datenverarbeitung** und den diesbezüglichen Rechten finden Sie unter [www.traunstein.com/datenschutz](http://www.traunstein.com/datenschutz).

versuchen allerlei und beobachten dabei Artgenossen sehr genau. Hieraus entsteht zum Beispiel das Herausziehen einer ganzen Reihe von Maispflanzen, allerdings ohne diese als Nahrung zu verwerten, sondern nur um zu spielen. Gerade hierauf kann allerdings von den Landwirten kein Einfluss genommen werden, nur die Vergrämung der Vögel kann Abhilfe schaffen. Auch der Wegfall bisher zugelassener Beizmittel für Saatgut hat dazu geführt, dass die Schäden durch die Rabenkrähe in diesem Bereich besonders stark zugenommen haben.

Ebenso wurde die Anpassung der Art und Dauer der beantragten Schonzeitaufhebung an die in den benachbarten Landkreisen Mühldorf und Altötting bereits geltende Regelungen vorgenommen.

Die Einwände bzw. Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde wurden unter „Ziffer 2 – 5“ des Tenors dieser Allgemeinverfügung berücksichtigt.

Aus Sicht der Unteren Jagdbehörde am Landratsamt Traunstein ist das gesetzliche Tatbestandsmerkmal des übermäßigen Wildschadens, vgl. Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG, durch die verursachten Schäden durch Jungraben im Landkreis Traunstein erfüllt. Die verfügte Schonzeitaufhebung dient zur Vermeidung von dem üblichen Maß in erheblichem Umfang übersteigender Wildschäden im gesamten Gebiet des Landkreises. Die Allgemeinverfügung soll zur Unterstützung bei der Saat des Mais und der Zwischenfrüchten dienen und zur Reduzierung der Wildschäden beitragen.

Beim Erlass der Allgemeinverfügung handelt es sich nicht um eine sog. gebundene Entscheidung der Verwaltung. Im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens des Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG ist abzuwägen, ob der Erlass der Allgemeinverfügung zur Schonzeitaufhebung bei den Jungvogelschwärmen der Rabenkrähen geeignet, erforderlich und angemessen ist:

Die Anordnung dient dem Ziel der Vermeidung von übermäßigen Wildschäden. Durch eine gezielte Bejagung der Jungrabenverbände wird sich laut Jagdberater auf den schützenswerten Flächen schnell ein Vergrämungseffekt einstellen. Bei der Bejagung der Rabenverbände werden nur einzelne Tiere erlegt. Zudem dient die Anordnung dem Schutz der Wiesenbrüter (Kiebitz, Feldlärche) und der Gelege von Singvögeln und ist damit ein wesentlicher Baustein zum Schutz besonders gefährdeter Arten (Wiesenbrüter).

Aufgrund der immer mehr werdenden Mitteilungen zu verursachten Schäden durch Jungrabenverbände ist die Erforderlichkeit einer Schonzeitaufhebung gegeben. Vielfältigste Vergrämungsversuche der Landwirte und der Jäger haben bei den äußerst intelligenten und sehr schnell lernenden Jungraben keinen Erfolg gebracht. Das von Bio-Landwirten verwendete Saatgut darf zudem seit zwei Jahren nicht mehr gebeizt werden. Die Rabenverbände werden von den ausgebrachten Saaten förmlich angezogen. Einzige Möglichkeit zum Schutz der Flächen sind die bereits erwähnten Vergrämungsabschüsse von einzelnen Jungraben. Andere zielführende Maßnahmen sind nicht bekannt.

Aus Sicht der Unteren Jagdbehörde ist die Schonzeitaufhebung der Jungvogelverbände der Rabenkrähe auch als angemessene Maßnahme zu betrachten. Eine Bejagung findet nur außerhalb der Naturschutz-, Vogelschutz- und Wiesenbrüterbereiche statt. Dies deshalb, um die unter „Ziffer 2“ des Tenors dieser Anordnung aufgeführten sensiblen Bereiche nicht unnötig zu





beunruhigen. Zudem wird die Jagd nur auf Rabenkrähen ermöglicht, die in Verbänden auftreten. Einzelne Altvögel oder am Brutgeschehen beteiligte Vögel werden sich keinesfalls in den Verbänden aufhalten, da sie mit der Aufzucht der Jungvögel beschäftigt sind.

Es ist festzustellen, dass die beantragte Schonzeitaufhebung auch im Rahmen der Ausübung und Abwägung nach pflichtgemäßen Ermessen, geeignet, erforderlich und angemessen ist, um die befürchteten weiteren übermäßigen Wildschäden durch Jungvogelschwärme der Rabenkrähen zu vermeiden.

Der Einwand vom Bund Naturschutz zum weiteren Anwachsen der Bestände bei einer durchgeführten Bejagung der Jungrabenverbände kann nicht nachvollzogen werden. Jungraben, die in diesem Jahr nicht bejagt werden, sind im nächsten Jahr mit hoher Wahrscheinlichkeit am Brutgeschehen beteiligt und werden damit den Bestand vergrößern, die Problematik der verursachten Schäden wird zunehmen. Zur Verwendung bleihaltiger Munition ist anzuführen, dass mittlerweile viele Jäger bleifreie Geschosse oder Munition verwenden. Geschossene Jungraben werden von der Jägerschaft nicht wie dargestellt verfüttert, sondern auf einem sog. Luderplatz oder über Restmülltonnen entsorgt. Die angeführten Argumente sind nicht haltbar und auch nicht belegbar. Zudem handelt es sich bei der Erlegung einzelner Jungraben um kein verbotenes Töten nach dem Tierschutzgesetz. Die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständige Veterinärbehörde hat als Fachbehörde die Zustimmung zur Schonzeitaufhebung erteilt.

2. Mit der Aufnahme des Widerrufsvorbehaltes in Nr. 7 (vgl. Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG) und des Vorbehalts in Nr. 6 (vgl. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5) des Tenors soll sichergestellt werden, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, wie beispielsweise die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbandsbeständen oder Beeinträchtigungen geschützter Arten, reagiert werden kann.
3. Die Auflagen in Nrn. 2 – 5 des Tenors (vgl. Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG) sollen sicherstellen, dass die naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und die in den Natur- und Vogelschutzgebieten lebenden Vögel und Tierarten durch die gegenständliche Schonzeitaufhebung nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Anordnung des Sofortvollzugs unter Nr. 4 dieses Bescheides wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet, weil eine Abwägung der in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Interessen ergeben hat, dass ein besonderes öffentliches Interesse an einer sofortigen Vollziehung der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen vorliegt. Nach den Vorschriften des Jagdrechts, insbesondere gem. § 1 BJagdG, und Art. 1 BayJG liegen die öffentlichen Belange darin, dem Antrag zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden unter Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft stattzugeben. Die Aussaat und die Keimphase des Maisanbaus sind im Landkreis Traunstein im vollem Gange. Die Aussaat der Zwischenfrüchte steht zeitnah an. Der Schutz der Saaten und damit die Vermeidung von übermäßigen Wildschäden ist jedoch nur mit den in diesem Bescheid auferlegten Verpflichtungen möglich und soll zudem eine waidgerechte Jagdausübung ohne Zuhilfenahme von rechtswidrigen Mitteln sicherzustellen. Im Ergebnis muss daher vorliegend ein mögliches Suspensiv-Interesse an



einem eingelegten Rechtsbehelf hinter dem Interesse der Allgemeinheit am Bestehen der Einhaltung der Vorschriften nach den Jagdgesetzen und der sich hieraus ergebenden Anforderungen an eine rechtskonforme und waidgerechte Jagdausübung und deren Einhaltung zurückstehen.

5. Kosten werden nicht erhoben, da der Erlass dieser Allgemeinverfügung von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes).

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez. Dr. Krämer

